

Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern

H 246

Workshop im Landesarbeitsamt Hessen vom 27. bis 28. 9. 2000

Harald Volz, Frankfurt a.M.*)

Der Gesetzentwurf¹⁾ zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe sieht durch die Einfügung des **§ 371a SGB III** zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach dem SGB III und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG den Abschluss und die Durchführung von **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Arbeitsämtern und den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe vor. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und dasungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten.

Zur Unterstützung der hessischen Arbeitsämter, insbesondere bei der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung, fand vom 27. bis 28. 9. 2000 in Grünberg ein Workshop des LAA Hessen und der hessischen Arbeitsämter zum Thema „Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt“ statt.

Ziel des Workshops war es, neben einer **Bestandsaufnahme** der bisherigen Zusammenarbeit und dem **Austausch von Erfahrungen und Problemen** gemeinsam einen **Handlungsleitfaden** zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt zu **erarbeiten**, der vor Ort als **Orientierungs- und Arbeitshilfe** dienen soll. In diesem Zusammenhang wurden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gebeten, die Ergebnisse und Erkenntnisse des Workshops auch als Multiplikatoren in die örtlichen Dienststellen zu transferieren.

Einführung in die Thematik

Im März 1998 wurde den Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern mit der Herausgabe des „**Leitfadens**

*) Landesarbeitsamt Hessen

1) Der Beitrag bezieht sich auf den Gesetzentwurf nach dem Stand vom September 2000

für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser“ eine detaillierte Hilfe zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in die Hand gegeben. Bereits zuvor entstanden auf regionaler Ebene unterschiedlichste Kooperationsformen und zahlreiche Projekte verschiedenen Inhalts wurden initiiert. Seitdem hat sich in einem dynamischen Prozess ein vielfältiges Spektrum gemeinsamer Aktivitäten, organisatorischer Absprachen und Regelungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die zu forcierende berufliche Eingliederung von (Langzeit)arbeitslosen entwickelt. Beispielhaft sei hier auch das „**Hessische Aktionsprogramm Regionale Arbeitsmarktpolitik**“ (**HARA**) des Hessischen Sozialministeriums erwähnt, welches u.a. auch **gemeinsame Vermittlungsagenturen** zwischen Sozialhilfeträgern und den örtlichen Gliederungen der Arbeitsverwaltung vorsieht.

Gleichwohl bleibt noch einiges zu tun, um Schwachstellen in der Zusammenarbeit zum Nutzen der betroffenen Menschen zu beseitigen. Dabei hängt eine erfolgreiche und reibungslose Kooperation beider Behörden nicht nur vom Engagement der jeweiligen Mitarbeiter ab. So gibt es auch institutionelle Hürden, gesetzliche Zuständigkeiten und Voraussetzungen, die zu beachten sind und manchmal im Wege stehen können.

Vor diesem Hintergrund ist auch der **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe** zu sehen. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es, die Zusammenarbeit nachhaltig zu verbessern, um die Vermittlung von Arbeitslosen zu erleichtern, überflüssige Bürokratie abzubauen und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Zum einen sollen hierzu alle Arbeitsämter **Kooperationsvereinbarungen** mit den Trägern der Sozialhilfe abschließen und durchführen (künftiger **§ 371a SGB III**). Zum anderen sollen im Rahmen von **regionalen Modellvorhaben** und unter Nutzung befristeter Experimentierklauseln neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit erschlossen werden (künftiger **§ 421d SGB III**).



Aktueller Stand der Zusammenarbeit in den hessischen Arbeitsämtern

AA Bad Hersfeld

Im AA-Bezirk Bad Hersfeld besteht eine gemeinsame Vermittlungsagentur von Arbeitsamt und Sozialamt, die beim Verein zur Integration von Arbeitskräften e.V. (VIA) angesiedelt ist. Personell ist die Agentur mit drei Plankräften besetzt (VIA, Sozialamt, § 10 SGB III). Eine personelle Einbindung von Fachkräften des Arbeitsamtes sieht die gegenwärtige Kooperationsform nicht vor. Insgesamt konnten von November 1998 bis November 1999 160 Vermittlungen erzielt werden. Vorrangige Zielgruppe sind Doppelbezieher, aber auch Personen, die nur von einer Behörde Leistungen erhalten. Im Bewerberpool befinden sich durchschnittlich 150 Personen; bei Abgängen erfolgt eine Aufstockung. Erschwert wird die Zusammenarbeit durch den fehlenden Überblick über die genaue Zahl der Doppelbezieher. Ebenso können Probleme bei Parallelförderungen entstehen.

AA Darmstadt

Seitens der GSt Groß-Gerau findet eine intensive Zusammenarbeit mit der Leitstelle Hilfe zur Arbeit des Kreises Groß-Gerau statt. Wie im Hauptamtsbezirk erfolgen auch in GSt-Bezirk regelmäßig gemeinsame Besprechungen. Seit ca. zwei Jahren beschäftigt der Kreis Groß-Gerau einen so genannten Sozialamtsvermittler, dessen Einstellung durch einen EGZ des Arbeitsamtes gefördert und durch Hospitationen in den GStn Groß-Gerau und Rüsselsheim unterstützt wurde. Der Kreis erstreckt seine Aktivitäten aber nicht auf Doppelbezieher. Die vom Arbeitsamt Darmstadt mit allen Trägern der Sozialhilfe des Bezirks abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung hat vorrangig die Regelung von Leistungsfragen zum Inhalt. Bei der Integration von Sozialhilfeempfängern arbeitet die Sozialverwaltung u.a. auch mit dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft zusammen. Ein gemeinsames, von Arbeitsamt und Sozialamt getragenes Beschäftigungsprojekt im Gebrauchtmeubelbereich führt der Verein Selbsthilfe im Taunus e.V. durch. Aktuell zu lösendes Problem ist die Gewährung von Bewerbungskosten an Sozialhilfeempfänger.

AA Frankfurt

Im Bezirk des AA Frankfurt gestaltet sich die Zusammenarbeit unter Einbindung der Werkstatt Frankfurt und der Selbsthilfe im Taunus (SIT) sehr vielschichtig. So wurde beispielsweise im Rahmen

der Freien Förderung mit dem Main-Taunus-Kreis ein Vertrag über ein Integrationscenter geschlossen. Zielgruppe dieses auf zwei Jahre angelegten Projekts sind insgesamt ca. 1600 Arbeitslose, die sich je zur Hälfte aus Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern zusammensetzen. Derzeit befinden sich ca. 200 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldete Personen im Projekt. Aufgabe der SIT als Träger des Integrationscenters ist es, nach intensiven Beratungsgesprächen einen Hilfeplan zu erstellen und in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsamt und Sozialamt Integrationsmaßnahmen einzuleiten. Die Vermittlungsquote wurde mit mindestens 15 Prozent vertraglich fixiert. Zwischen dem AA Frankfurt und dem Dezernat Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt a.M. gibt es eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, durch eine intensive Zusammenarbeit eine effiziente Integration von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen in die Arbeits- und Berufswelt zu ermöglichen.

AA Fulda

Im AA-Bezirk Fulda gibt es eine gemeinsame Vermittlungsagentur namens Kompass, die auch bei der Umsetzung des JuSoPro mitwirkt. Bei den acht bis zehn Mitarbeitern handelt es sich um festangestellte Kräfte des Kreises und der Stadt, ABM-Beschäftigte sowie eine Vermittlungsfachkraft des Arbeitsamtes. Gemeinsame Arbeitskreise zur Verbesserung der Zusammenarbeit finden regelmäßig statt. Aktuelles Thema ist z.B. die Vermeidung von Leistungsmissbrauch und der Abgleich in Bezug auf die Personengruppe der Doppelbezieher.

AA Gießen

Kooperationspartner im AA Gießen sind die Stadt Gießen, der Landkreis Gießen, der Wetteraukreis und der Vogelsbergkreis. Zu allen Sozialämtern bestehen enge und kontinuierliche Kontakte. Im Hauptamtsbezirk besteht ferner eine gute Zusammenarbeit mit der Beschäftigungsgesellschaft des Kreises, der ZAUG mbH, die mit ca. 600 Beschäftigten den drittgrößten privaten Arbeitgeber im Bezirk darstellt, und der Vermittlungsagentur des Kreises namens ZAK (Zentrales Arbeitsmarktkontor). Konkrete Abstimmungen erfolgten hinsichtlich der Fördermodalitäten bei Qualifizierungsmaßnahmen und der Gewährung von Eingliederungszuschüssen. Gemeinsame Trainingsmaßnahmen, u.a. im Bereich Lager und Logistik, sind geplant (Sozialhilfe wird weitergezahlt, AA übernimmt Maßnahmekosten), Kontakte bestehen



Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern (Fortsetzung)

auch im Hinblick auf die Umsetzung des JuSoPro und im Bereich der Frauenerwerbsarbeit. Im Vogelsbergkreis ist im Rahmen einer ABM ein gemeinsames Beschäftigungsprojekt vorgesehen. In Büdingen, Wetteraukreis, ist eine externe Koordinierungsstelle installiert, in der eine ABM-Kraft bei vorsprechenden Sozialhilfeempfängern eine erste Vorklärung des Anliegens vornimmt. Erst dann erfolgt die Vorsprache beim Arbeitsamt. Da die Vermittlungsfachkräfte auf die Ergebnisse des Erstgesprächs (in Form eines Laufzettels) zurückgreifen können, ergeben sich Entlastungswirkungen. Eine lobenswerte Kommunikation besteht zwischen den GStn im Wetteraukreis und der WAUS GmbH, Beschäftigungsgesellschaft dieses Kreises.

AA Hanau

Das AA Hanau betreibt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis unter Einbeziehung des Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrums (BBZ) des Kreises in Gründau-Rothbergen. Dabei fungiert das BBZ u.a. als Vermittlungseinrichtung, aber auch als gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft. Darüber hinaus gibt es Modellteams in Wächtersbach und als Nachfolge von Erlensee in Langenselbold. Diese Teams bestehen aus Mitarbeitern des Kreissozialamtes, der Kommune und des Arbeitsamtes und haben die ganzheitliche Betreuung der Sozialhilfeempfänger der jeweiligen Kommune in beratender, vermittlerischer und berufsfördernder Hinsicht zur Aufgabe. Hierzu ist an einem Tag der Woche eine Vermittlungsfachkraft des Arbeitsamtes vor Ort. Die Vermittlungsaktivitäten verlaufen bewerberorientiert und werden als sehr erfolgreich bezeichnet. Als problematisch erweist sich die unzulängliche Infrastruktur (kein coArb-Zugriff) vor Ort. Neben diesen Aktivitäten ist vorgesehen, im Rahmen des künftigen § 421d SGB III ein Modellprojekt in der GSt Schlüchtern zu implementieren.

AA Kassel

Das AA Kassel arbeitet mit der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel, dem Werra-Meißner-Kreis und dem Schwalm-Eder-Kreis zusammen. Gemeinsame Projekte gibt es bei der Umsetzung von ABM und SAM sowie des JuSoPro. Die Zusammenarbeit ist im Hauptamtsbezirk auf Einzelfälle beschränkt, eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit gibt es nicht. Die Intensivierung der

Zusammenarbeit wird als notwendig erachtet. Ab 1. 1. 2001 werden das AA Kassel und das Sozialamt der Stadt Kassel ein gemeinsames Beratungs-, Betreuungs- und Bewerbungszentrum in der Kasseler Nordstadt einrichten. Als Träger des gemeinsam finanzierten Projektes ist die Arbeiterwohlfahrt vorgesehen. Vom AA Kassel wird ein Arbeitsvermittler aus der zuständigen Region zu einem Sprechtag wöchentlich abgestellt.

AA Korbach

Die Zusammenarbeit mit der Sozialverwaltung ist unproblematisch in der Einzelfallförderung (z.B. notwendige Maßnahmen im Rahmen der FbW). Neben dem einzelfallbezogenen Zusammenwirken kooperieren beide Institutionen bei der Umsetzung des JuSoPro und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Strukturanpassungsmaßnahmen mit der kreiseigenen Beschäftigungsgesellschaft. Hier wurde ein Arbeitsplatzkontingent für Doppelbezieher vereinbart. Darüber hinaus gibt es Absprachen hinsichtlich der Übernahme der Kosten zum Lebensunterhalt bei Teilnahme von Spätaussiedlern an Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Sprachkursen durch das Sozialamt (Sozialamt finanziert zwei Wochen Sprachmodul, danach Folgeförderung durch das Arbeitsamt im Rahmen von FbW). Die Arbeit der Leitstelle Hilfe zur Arbeit wird durch die Einrichtung von ABM/SAM unterstützt. Ein gemeinsam genutztes und vom AA finanziertes Integrationszentrum steht auch Sozialhilfeempfängern offen. Ein weiteres Kooperationsfeld stellt die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung dar.

AA Limburg

Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Limburg-Weilburg und der kreiseigenen Beschäftigungsgesellschaft GAB wird als positiv beurteilt. Regelmäßige Besprechungen finden statt. Kooperationen bestehen bei der Umsetzung des JuSoPro und bei der Durchführung von berufspraktischen Weiterbildungsmaßnahmen für Spätaussiedler. Darüber hinaus wird das Sozialamt über das aktuelle Bildungsangebot informiert. Eine im Rahmen einer ABM beschäftigte Personalfachkraft ergänzt und unterstützt die Vermittlungsaktivitäten für Sozialhilfeempfänger. Als kontraproduktiv angesehen wird die Verfahrensweise des Sozialamtes, alle Sozialhilfeempfänger, unabhängig von ihrer tatsächlichen Arbeitsfähigkeit, alle zwei Monate zur Vorsprache beim Arbeitsamt aufzufordern.



AA Marburg

Seit Mai 1999 besteht in den Räumlichkeiten des AA Marburg eine gemeinsame Vermittlungsagentur, die mit acht Mitarbeitern (Arbeitsamt 2; Sozialamt 2, davon 1 SAM; Kreissozialamt 4, davon 2 Freie Förderung) besetzt ist. Eine Ausweitung auf den Kreisteil Biedenkopf (AA Wetzlar) erfolgte mit der Einrichtung einer Zweigstelle zum 1. Juli des Jahres. Vorrangige Zielgruppe sind Empfänger von (ausschließlich) Hilfe zum Lebensunterhalt, die zur Vorsprache bei der Vermittlungsagentur verpflichtet sind.

Die Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit eines Sozialhilfeempfängers obliegt letztendlich der Arbeitsmarktagentur. Liegt diese vor, konzentrieren sich die Integrationsbemühungen im Rahmen eines Stufenkonzeptes auf die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB III. Bislang überwiegt der Anteil der Vermittlungen ohne finanzielle Hilfen die Vermittlung mit Förderung.

Bei dieser sehr engen und verzahnten Zusammenarbeit wird der Datenaustausch praktiziert. Aber auch bei der Einrichtung und Finanzierung von Projekten im Bereich der Qualifizierung geht man neue Wege. So wurde z.B. eine betriebliche Gruppenumschulungsmaßnahme bei einem Bildungsträger initiiert, in der die Umschulungsvergütung durch das zuständige Sozialamt im Rahmen des § 19 BSHG an den Bildungsträger erstattet wird. Des weiteren werden auch Arbeitsstellen auf dem zweiten Arbeitsmarkt (SAM, ABM und § 19 BSHG) durch Qualifizierungselemente angereichert. Eine weitere Form der Zusammenarbeit besteht im Bereich des zweiten Arbeitsmarktes, indem das zuständige Sozialamt bei Doppelleistungsbeziehern die Förderung des Arbeitsamtes auf 100 Prozent aufstockt.

AA Offenbach

Die durch ein nicht optimales Verhältnis geprägte Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung ist verbesserungsbedürftig. Gemeinsame Projekte werden kaum durchgeführt. Das Sozialamt arbeitet bei der Vermittlung von Sozialhilfeempfängern vorrangig mit Maatwerk und der GOAB mbH zusammen.

Künftige Aufgabe wird es daher sein, das Zusammenwirken durch vertrauensbildende Maßnahmen neu zu gestalten. Ansatzpunkte ergeben sich z.B. im Bereich der Berufsberatung (Ausbil-

dungsagentur) und der GSt Seligenstadt, in deren Räumlichkeiten in Kürze eine Außenstelle des Kreissozialamtes einziehen wird.

AA Wetzlar

Die Zusammenarbeit zwischen dem AA Wetzlar und den Trägern der Sozialhilfe (Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis und Kreis Marburg-Biedenkopf) ist per Verwaltungsvereinbarung geregelt. Kontakte bestehen zur Vermittlungsagentur des Lahn-Dill-Kreises (Amt 80), die mit vier Personen, zum Teil gefördert über ABM, besetzt ist. Gemeinsame Aktionen gibt es bei der Umsetzung des JuSoPro und der Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger, insbesondere Spätaussiedler. Die Vermittlungsagentur ist in die Teilnehnergewinnung mit eingebunden. Das grundsätzliche Problem eines gemeinsamen Agierens wird in der fehlenden Möglichkeit des Datenabgleichs und -austauschs gesehen.

AA Wiesbaden

Trotz der räumlichen Nähe (ein Gebäude) zwischen der GSt Bad Schwalbach und dem Rheingau-Taunus-Kreis kam es bislang zu keiner Zusammenarbeit. Nunmehr finden erste Sondierungsgespräche über Kooperationsmöglichkeiten statt. Demgegenüber bestehen zur Landeshauptstadt Wiesbaden seit langer Zeit enge Kooperationen, die auch in Vereinbarungen nieder gelegt sind. Regelmäßige Koordinierungsgespräche unter Beteiligung des Amtes für Wirtschaftsförderung finden ebenso wie gemeinsame Workshops statt. Die Stadtverwaltung hat eine Stabsstelle Hilfe zur Arbeit mit sechs Planstellen eingerichtet, die über einen eigenen Etat für arbeitsmarktpolitische Aktivitäten verfügt. Eine Kofinanzierung für Maßnahmen nach dem SGB III erfolgt durch das Sozialamt (60 Prozent aller ABM werden über das Sozialamt mitfinanziert).

Im Arbeitsamt Wiesbaden ist eine bei der Kommune im Rahmen von ABM beschäftigte Vermittlungskraft tätig, deren Schwerpunktaufgabe die Gewinnung von Doppelbeziehern für gemeinsam finanzierte Maßnahmen ist. Darüber hinaus arbeiten sowohl das Arbeitsamt als auch das Sozialamt mit der Wiesbadener Jugendwerkstatt als Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft zusammen. Gemeinsame Projekte zur beruflichen Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen sollen demnächst ausgebaut werden.



Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern (Fortsetzung)

| | Bad Hersfeld | Hanau | Marburg |
|-----------------------------|---|---|---|
| Personal | 1 MA Sozialamt 1 MA Beschäftigungsgesellschaft 1 MA § 10 SGB III | 1 MA Arbeitsamt (1 mal pro Woche) 3 MA Sozialamt 1 MA Kommune | 2 MA Arbeitsamt 2 MA Sozialamt, davon 1 MA SAM 4 MA Kreissozialamt, davon 2 MA § 10 SGB III |
| Räumlichkeiten | neutraler Boden | Stadt/Gemeinde | im Arbeitsamt |
| Ausstattung | elektr. Datenzugang Sozialamt BewA-Ausdrucke AA möglich | EDV-Ausstattung Kommune kein Datenzugriff für MA Arbeitsamt | Sozialamt Telefon, Kreissozialamt Standleitung coArb – Anwendung Arbeitsamt |
| Finanzierung | Sozialamt und jährliche Sachkostenpauschale von 6000 DM durch AA | Stadt/Gemeinde | Sachkosten übernimmt überwiegend Arbeitsamt Standleitung Kreissozialamt |
| Personenkreis | primär Doppelbezieher, später Ausweitung auf Bezieher von HzU und Alhi | Auswahl durch Listen des Kreises nach versch. Kriterien (Haushaltsvorange, Alter) | ausschließlich Sozialhilfeempfänger ohne Akademiker (erst nach 6 Monaten) Doppelbezieher im Berufsbereich, nur anlassbezogen in Arbeitsmarktagentur |
| Arbeitsweise | Listenauswertung und Kennzeichnung Einladung der Doppelbezieher durch AA Einladung der Sozialhilfeempfänger durch Beschäftigungsgesellschaft Stellenakquise (internet) Vermittlungsvorschläge (1 und 2 AMA) | Einladungen durch Modellteam terminierte Einzelberatung Erstellen von Hilfeplänen und verbindlichen Vereinbarungen Stellenakquise, SIS | Listenauswertung und Kennzeichnung Aufforderung mit Terminüberwachung durch Sozialamt und Kreissozialamt tägliche Sprechstunde, 3-Monats-Meldung Mittlung berufliche Daten und Einschätzung der Arbeitsfähigkeit an Sozialamt/Kreissozialamt Stellenakquise, coArb, FbW |
| Förderung | getrennte Förderung | gemeinsame Förderung (ABM, SAM, BSHG, betriebliche TM, Arbeitnehmerüberlassung) | kombinierte Förderung, erster und zweiter AMA bei kombinierter Förderung über Agentur: 2 Anträge, 2 Bescheide, 2 Geldgeber |
| Sanktionen | Kürzung/Streichung der Sozialhilfe | nur durch Sozialamt | Informationsweitergabe an Sozialverwaltung; Sachbearbeiter entscheidet über Kürzung |
| Erfolgsdokumentation | monatliche Erfolgsdokumentation | Auswertung VW-Rückläufe durch AA fin. Einsparungen beim Sozialetat | monatl., manuelle Erfolgsbeobachtung Vermittlungen in 1 und 2 AMA, BBM |

Problemkreise

Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wurde die Aufgabe gestellt, allgemeine, d.h. nicht modellspezifische, Problemfelder der Zusammenarbeit herauszuarbeiten. Nach eingehender Diskussion der mittels Kartenabfrage eingeholten Problemstellungen kristallisierten sich folgende, noch näher zu betrachtende Themenkomplexe heraus:

- **Geschäftspolitik, geschäftspolitische Ziele, Gestaltung einer Rahmenvereinbarung**
- **Zielgruppendefinition**
- **Koordination, Informationsaustausch, gegenseitige Abstimmung**
- **Förderungsfragen, Teilnehmerauswahl**
- **Einrichtung von Vermittlungsagenturen**
- **Personalressourcen, Personalfinanzierung**
- **Datenaustausch/Datenschutz**

Anhand dieser Stichwortsammlung wurden drei Arbeitsgruppen eingeteilt. Aufgabe der Arbeitsgruppen war es, diese Themenkomplexe aufzuarbeiten, um die dadurch gewonnenen Erkenntnisse in einem Handlungsleitfaden zur künftigen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt festzuhalten.

Im Anschluss an die Gruppenarbeit erfolgt die **Präsentation der einzelnen Arbeitsergebnisse**, welche nach eingehender Diskussion die **Grundlage für den als Anlage beigefügten Handlungsleitfaden** darstellen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Darstellung der bestehenden Vermittlungseinrichtungen in Bad Hersfeld, Hanau und Marburg, die nachfolgend kurz skizziert werden. **Das Gesamtergebnis findet sich im Leitfaden wieder.**

Ausblick

Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern wird an geschäftspolitischer Bedeutung weiter zunehmen. Diese Entwicklung findet momentan ihren Ausdruck in der **Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Einrichtung von gemeinsamen Modell-**

vorhaben. In etwa 20 Modellprojekten soll erprobt werden, welche Organisationsformen und welche rechtlichen Regelungen am besten geeignet sind, um bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen noch effizienter zu werden.

Zunächst kann nur im Rahmen des geltenden Rechts erprobt werden, wie durch eine verbesserte Zusammenarbeit bessere Eingliederungsergebnisse erzielt werden können. (**Variante 1**). Mit Inkrafttreten der Experimentierklausel können grundsätzlich vier unterschiedliche Wege erprobt werden (**Variante 2**), wobei vielfältige Abstufungen der Zusammenarbeit denkbar sind.

- Das **Arbeitsamt** berät, vermittelt und fördert nicht nur erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger wie bisher auch, sondern gewährt darüber hinaus auch Leistungen nach dem BSHG.
- Umgekehrt berät das **Sozialamt** auch die Kunden des Arbeitsamtes, vermittelt und erbringt sowohl Leistungen nach dem SGB III als auch nach dem BSHG.
- Arbeitsamt und Sozialamt bilden eine **gemeinsame Stelle** und erledigen gemeinsam die im Kooperationsvertrag festgelegten Aufgaben.
- Beide Partner beauftragen zur Umsetzung dieser Aufgaben einschließlich Leistungsgewährung einen **Dritten**.

Die Durchführung der Modellvorhaben wird sorgsam wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Man will neue Strukturen testen, die Schnittstellen zwischen Arbeitsamt und Sozialamt neu ziehen, die Aufgaben unter Umständen neu abgrenzen. Die **Ergebnisse** sollen dann **Grundlage für eine bundeseinheitliche Lösung** werden. Der Startschuss zur Umsetzung der Modellprojekte wird voraussichtlich noch im Herbst fallen. Die Ergebnisse sollen in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden.

Unabhängig von den Modellvorhaben sind alle hessischen Arbeitsämter aufgefordert, auch im Vorgriff auf den zu erwartenden § 371a SGB III i.V.m. § 18 Abs. 2a BSHG, wonach die Arbeitsämter mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen sollen, die **Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe zu intensivieren und zu institutionalisieren**.



Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern (Fortsetzung)

Anlage

Handlungsleitfaden zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt

Ergebnis eines Workshops von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der hessischen Arbeitsämter und des LAA Hessens

Inhalte einer Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt

A. Grundsatzklärung zur Kooperationsbereitschaft auf Grundlage der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen in Form einer Präambel

B. Gemeinsame Ziele der Kooperation

1. Integration der gemeinsamen Zielgruppe (siehe unten) in den Arbeitsmarkt
2. Effizienter Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen
3. Offene, faire und kundenorientierte Kooperation

C. Kooperationsfelder

1. Regelmäßiger Informationsaustausch
2. Gemeinsame Vermittlungseinrichtung/ Modellteams (optional)
3. Kombination der Förderungsinstrumente (SGB III, BSHG)
4. Gewährung von Lohnersatzleistungen (Vorschüsse/Erstattung)
5. Hospitation und Fortbildung der Mitarbeiter
6. Zusammenarbeit mit Dritten/Externen (optional)

D. Zielgruppendefinition

(grundsätzlich alle Sozialhilfeempfänger/-innen, die nicht aus in der Person liegenden Gründen an einer Arbeitsaufnahme objektiv gehindert sind)

E. Organisationsfragen

1. Datenaustausch
(Einverständnis der Betroffenen sollte eingeholt werden, um Beschwerden zu vermeiden)
2. Gemeinsamer Arbeitsplan
Beratung im Gremium, schriftlich fixiert, angepasst an aktuelle Entwicklungen
3. Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums (= Umsetzungsgruppe, siehe unten)
4. Gemeinsames Projektmanagement
5. Herstellung von Transparenz innerhalb der jeweiligen Organisation

F. Öffentlichkeitsarbeit

1. gemeinsam und abgestimmt/Verpflichtung zum gemeinsamen Agieren (Zustimmungsklausel)
2. Aufgabe der Leitungsebene

G. Geltungsdauer/Geltungsbereich

1. Regional
2. Zeitlich
3. Vorherige Abstimmung mit dem Nachbarbezirk (siehe unten)

Anmerkungen zur Rahmenvereinbarung:

Die Aufzählung enthält alle Aspekte, die Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung sein sollten. Sie hat **grundsätzlich empfehlenden Charakter** und kann unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten vor Ort durch die Ausgestaltung von Detailregelungen ergänzt werden.



1. Es bietet sich an, aktuelle Rahmenvereinbarungen in **Dienstbesprechungen zu erörtern** und sie **den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften auszuhändigen**.
2. Im Hinblick auf die Divergenzen von Arbeitsamtsregionen und Kreisgrenzen sollten Arbeitsämter, die mit verschiedenen Gebietskörperschaften kooperieren, **alle Träger der Sozialhilfe ansprechen**.
3. Umgekehrt, d.h. wenn mehrere Arbeitsämter mit einem Landkreis zusammenarbeiten, erweist sich eine **vorherige, arbeitsamtsübergreifende Abstimmung** als sinnvoll. Gegebenenfalls wird es so möglich sein, als einheitlicher Partner zu agieren.
4. Bezüglich der Einrichtung eines **gemeinsamen Gremiums** bestand Einigkeit darüber, dass in dieser Umsetzungsgruppe **Planungs-, Entscheidungs- und Ausführungsebene** vertreten sein müssen. Plattform dieser institutionalisierten Zusammenarbeit ist der **operative Bereich**, dessen Wirken sich an den von der Leitungsebene aufgestellten Richtlinien der Geschäftspolitik orientieren muss.
5. Im Rahmen des **gemeinsamen Projektmanagements** sollten arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemeinsam geplant, eingerichtet, betreut, durchgeführt, finanziert und evaluiert werden.
6. Hinsichtlich der **zeitlichen Geltungsdauer** erscheint eine einjährige Laufzeit mit Verlängerungsoption und Möglichkeit zur vorzeitigen Aufkündigung als angemessen. Allerdings ist vor einer Verlängerung der Vereinbarung unbedingt darauf zu achten, ob Text und Inhalt der Rahmenvereinbarung noch den aktuellen Gegebenheiten entsprechen oder einer Anpassung bedürfen.
7. Eine umfassende Lösung der **Datenschutzproblematik** ist derzeit nicht möglich. Unbestritten gilt der ungehinderte Datenaustausch zwischen den beteiligten Ämtern als unverzichtbar für die Optimierung der Zusammenarbeit. Die Verbesserung des Datenaustausch hat daher hohe Priorität. Die gegenwärtigen Datenschutzbestimmungen erschweren eine effiziente Zusammenarbeit, sowohl untereinander als auch in der Zusammenarbeit mit beauftragten Dritten. Der künftige § 421d Abs. 3 SGB III sieht einen Datenaustausch nur im Rahmen der Modellprojekte vor. Im künftigen § 371a SGB III wird eine Aussage über den Datenaustausch nicht getrof-

fen. Eine optimale Lösung des Problems kann jedoch nur durch eine **Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen** erreicht werden. Insofern ist hier der Gesetzgeber gefordert. Lösungsansätze vor Ort werden lediglich darin gesehen, vor einer Datenweitergabe vorsorglich die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Das LAA Hessen wird sich dieser Problematik annehmen und diesbezüglich die AÄ Hessen in Kürze informieren.

8. Sofern die (hier optionale) Errichtung einer **gemeinsamen Vermittlungseinrichtung** Inhalt einer Rahmenvereinbarung ist, sollten hierzu lediglich allgemein gültige Aussagen getroffen werden. Für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit empfiehlt sich der Abschluss einer **Sondervereinbarung**. Unter Umständen kann die Einrichtung einer gemeinsamen Vermittlungsagentur auch als Absichtserklärung in die Rahmenvereinbarung mit aufgenommen werden. Spätestens mit Bekanntwerden von Bestrebungen der Sozialverwaltung zur Etablierung einer Vermittlungseinrichtung für Sozialhilfeempfänger, ist aber – auch unter Berücksichtigung von geschäftspolitischen Gesichtspunkten – eine Einbindung der Arbeitsverwaltung anzustreben. Bei der Einrichtung von Vermittlungsagenturen sind die im folgenden Abschnitt aufgeführten Punkte zu beachten.

Vermittlungsagenturen

Bei der Einrichtung von Vermittlungsagenturen sind folgende Aspekte wesentlich:

Personal

motivierter Mitarbeiter mit der Bereitschaft, auch berufsfremde Tätigkeiten auszuüben, gebündelte Fachkompetenz, zusätzliche Arbeitskräfte, z.B. über Projektförderung, sollten zur Verfügung gestellt werden.

Technik

gemeinsames, benutzerfreundliches Programm, Standleitungen, ungehinderter Datenaustausch

Räumlichkeiten

alle unter einem Dach, möglichst im Arbeitsamt

Anlaufstelle

aufgrund der unterschiedlichen Anliegen sollte keine gemeinsame Anlaufstelle gebildet werden



Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern (Fortsetzung)

Vereinbarung

Eckpunkte festlegen, möglichst offen gestalten, um dynamischen Entwicklungen (z.B. veränderte Zielgruppe, andere Akzentuierung der Arbeitsschwerpunkte) Rechnung zu tragen

Förderung

möglichst gemeinsame Förderung (ein Antrag und eine Bewilligung) und nicht in Konkurrenz zur internen Arbeitsamtsförderung

Sanktionen

eindeutig definiert, jedoch nicht durch die Agentur auszusprechen, sondern durch die jeweiligen Sachbearbeiter

Erfolgsdokumentation

gemeinsame Zielstellung

positive Darstellung z.B. Vermittlungen und Eintritte in Qualifizierung

Statistik per Knopfdruck

Öffentlichkeitsarbeit

gemeinsame, einheitliche Sprache

gemeinsame Veranstaltungen

Erfahrungsaustausch

regelmäßiger Erfahrungsaustausch, extern und intern

Koordination, Informationsaustausch, Abstimmung, Förderungsfragen und Teilnehmerauswahl

Alle wesentlichen Aspekte, die mit diesen Themen im Zusammenhang stehen und folglich zu berücksichtigen sind, sind nachfolgend in einer Art Checkliste aufgeführt.

Koordination

- ⇨ Gespräche auf Führungsebene initiieren und Strategien vereinbaren
- ⇨ Zieldefinition treffen (Was soll erreicht werden?)

- ⇨ Festlegen des personellen, zeitlichen und finanziellen Umfangs, gegebenenfalls in einer Zusatzvereinbarung
- ⇨ Festlegen von Projekten und Maßnahmen
- ⇨ Definition des zu betreuenden Personenkreises
- ⇨ herstellen von Mitarbeiterakzeptanz, z.B. durch Vorstellen und Aushändigen der Rahmenvereinbarung in einer Dienstbesprechung
- ⇨ Gemeinsames auftreten nach außen/gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Informationsaustausch

- ⇨ Gemeinsame Besprechungen der Fachkräfte z.B. zu folgenden Themen:
 - Ziele
 - Vorgehensweise
 - Arbeitsabläufe
 - Regelungen des SGB III und des BSHG
 - Förderungsmöglichkeiten
- ⇨ gemeinsame Treffen/Arbeitskreise/Workshops arrangieren
 - regelmäßig
 - anlassbezogen
- ⇨ Erfahrungsaustausch/Controlling sicherstellen
- ⇨ Gegenseitige Hospitationsmöglichkeiten einräumen, z.B. Mitarbeiter des Sozialamtes hospitiert eine Woche im Arbeitsamt und umgekehrt
- ⇨ interne Informationsweitergabe gewährleisten
- ⇨ Protokolle austauschen
- ⇨ Organigramme, Telefonverzeichnisse, E-Mail-Adressen gegenseitig zur Verfügung stellen

Abstimmung

- ⇨ Entwicklung gemeinsamer Projekte
- ⇨ Gemeinsame Veranstaltungen
 - gemeinsame Teilnehmergebungung, z.B. durch Informationsveranstaltungen
 - gemeinsame Gruppeninformationsveranstaltungen mit weiteren Themenschwerpunkten (z.B. zum Thema Eigenbemühungen)



- ⇨ Arbeitsteilung auch bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. bei Einladungen)
- ⇨ Fragen der Integrationsplanung
- ⇨ Fragen der Förderung, z.B. Festlegung der Förderleistungen und deren Umfang, Modulförderungen in unterschiedlicher Zuständigkeit
- ⇨ Inanspruchnahme von Dritten
- ⇨ Kompetenzen bündeln/unterschiedliche Fachkenntnisse nutzen
- ⇨ Verantwortliche bestimmen, z.B. für bestimmte Maßnahmen/Projekte

Förderungsfragen

- ⇨ Abstimmung bei Parallelförderung
- ⇨ Einheitliche Förderkriterien/-höhen abhängig von der jährlichen Haushaltslage definieren
- ⇨ Zuständigkeiten festlegen

Wünschenswert wäre ein Förderungsantrag für beide Institutionen und ein gemeinsamer „Finanzierungstopf“, zumindest in Form einer gemeinsamen Titelbewirtschaftung. Solange dies nicht möglich ist, sollte jede Stelle auch die Anträge für den jeweils anderen ausgeben.

- ⇨ Frühestmögliche Klärung der Fördermöglichkeiten von beiden Seiten z.B. EGZ, MOBI, BHI, ESF, u.ä.
- ⇨ Generelle Förderoptionen durch Sozialämter für einen begrenzten Förderzeitraum, z.B. Zusicherung der Sozialhilfe für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen bis zu sechs Monaten; gesonderte Zustimmung ist nur dann einzuholen, wenn dieser Zeitraum überschritten wird. Anzustreben ist eine Verpflichtung der Sozialämter, bei bestimmten Projekten eine generelle Förderzusage (Weiterzahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt) auszusprechen.

Teilnehmerauswahl

- ⇨ Teilnahme Kriterien festlegen
- ⇨ Wer wählt aus?
Zur Vermeidung von Doppelbearbeitung Festlegung der auswählenden Einrichtung Arbeitsamt oder Sozialamt oder auch Dritte. Die Zuständigkeit für die Auswahl sollte maßnahmeabhängig geregelt werden.
- ⇨ Wer lädt ein? (siehe oben)
Auch die Zuständigkeit für die Einladung sollte maßnahmeabhängig geregelt werden. Sozialhilfeempfänger ohne Leistungsbezug nach dem SGB III sollten vorrangig vom Sozialamt eingeladen werden.
- ⇨ Wohin wird eingeladen?
maßnahmeabhängig
- ⇨ Quoten festlegen
z.B. Anteil Doppelbezieher bei ABM und SAM.

Suchworte: Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern, Sozialhilfe, Sozialhilfeempfänger, Regionale Modellvorhaben, SGB III, BSHG, Hessisches Aktionsprogramm Regionale Arbeitsmarktpolitik (HARA), Gemeinsame Vermittlungsagenturen zwischen Sozialhilfeträgern und den örtlichen Gliederungen der Arbeitsverwaltung, Arbeitslose, Regionale Modellvorhaben, Hessen, Kooperationsvereinbarungen Arbeitsamt und örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe, Workshop des LAA Hessen, Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt, Vermittlungsagenturen

